



Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe
Postfach 1867, 53008 Bonn

Antragsteller

HAUSANSCHRIFT
Provinzialstraße 93, 53127 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 1867, 53008 Bonn

TEL 022899-555-0
FAX 022899-550-1620

Betreff: Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Bezug: Ihr Antrag vom 05.04.2019
Aktenzeichen: 1-10-22-00/08-19
Datum: Bonn, 11.04.2019
Seite 1 von 4

beauftragte.informationsfreiheit@bbk
.bund.de
www.bbk.bund.de

SERVICEZEIT
Anrufe bitte möglichst:
Mo. bis Do. 08.00–16.30 Uhr
Fr. 08.00–15.30 Uhr

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

haben Sie vielen Dank für Ihren vorbezeichneten Antrag gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG, in dem Sie sich zum Sachstand der Auslieferung von bundesfinanzierten Fahrzeugen (LF KatS der Firma Rosenbauer) für den ergänzenden Katastrophenschutz der Länder informieren.

Erlauben Sie mir zunächst den Hinweis, dass der Bund im Rahmen der Erfüllung seiner grundgesetzlichen Aufgabe nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 GG den Katastrophenschutz der Länder in den Aufgabenbereichen Brandschutz, ABC-Schutz, Sanitätswesen und Betreuung lediglich ergänzt. Nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 13 Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz – ZSKG) werden die vom Bund bereitgestellten Fahrzeuge zur Ergänzung des Katastrophenschutzes der Länder in erster Linie für Zwecke des Zivilschutzes zur Verfügung gestellt, denn nur hierfür hat der Bund eine Finanzierungskompetenz. Die Verantwortung für eine angemessene Ausstattung und Ausbildung der im landeseigenen Katastrophenschutz und in der allgemeinen Gefahrenabwehr integrierten Hilfeleistungseinheiten liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Länder bzw. der betroffenen Kommunen (Art. 30, 70 GG).

Gemäß § 13 Abs. 3 ZSKG steht die vom Bund den Ländern für den Zivilschutz zur Verfügung gestellte ergänzende Ausstattung den Ländern zusätzlich für Aufgaben im Bereich des Katastrophenschutzes zur Verfügung. Darüber hinaus bestimmt § 26 Abs. 3 ZSKG, dass die im Katastrophenschutz mitwirkenden privaten Organisationen





Seite 2 von 4

(§ 26 Abs. 1 ZSKG) die ihnen zugewiesene ergänzende Ausstattung für eigene Zwecke (im Rahmen der jeweiligen organisationseigenen Satzung) nutzen dürfen, soweit hierdurch die Aufgaben des Katastrophenschutzes und des Zivilschutzes nicht beeinträchtigt werden. Eine Nutzung der bundeseigenen Fahrzeuge, Ausstattung und Geräte in der allgemeinen Gefahrenabwehr sieht das Gesetz nicht vor, wird aber vom Bund geduldet.

Vor diesem Hintergrund beantworten wir Ihre Fragen wie folgt:

1. Warum verzögert sich die Auslieferung?

Die Auslieferung der Fahrzeuge verzögert sich, da bei den im Dezember 2018 ausgelieferten Fahrzeugen aus hiesiger Sicht Mängel festgestellt wurden, die zunächst vom Auftragnehmer abgestellt werden müssen.

2. Um welche Mängel handelt es sich genau, die nachgebessert werden müssen? Bitte senden Sie mir eine genaue Auflistung aller Mängel!

Einzelne Fragen der Mängelgewährleistung sind mit dem Auftragnehmer noch nicht abschließend geklärt. Zum Schutz des laufenden Verfahrens können die unsererseits festgestellten Mängel derzeit nicht im Einzelnen offengelegt werden (§ 4 IFG).

Im Übrigen dürften von der Beantwortung der Frage Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse betroffen sein. Gemäß § 6 S. 2 IFG besteht Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nur, wenn der Betroffene eingewilligt hat. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse umfassen „alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat“ (vgl. BVerfG v. 14.03.2006- 1 BvR 20187/03; BvR 2111/03).

Daher müsste ein Antrag auf Informationen näher begründet (§ 7 Abs. 1 S. 3 IFG) und nach Abschluss des Mängelgewährleistungsverfahrens jedenfalls die Einwilligung des Vertragspartners eingeholt werden, sollten Sie erneut einen Antrag stellen. Es ist davon auszugehen, dass hierfür Kosten nach der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFGGebV) anfallen (EUR 30,00 - EUR 250,00).



Seite 3 von 4

3. Bis wann verzögert sich genau die Auslieferung der ersten Fahrzeuge?

Der Abschluss der Arbeiten an den Fahrzeugen ist derzeit noch nicht terminiert. Nach der Fertigstellung werden die Fahrzeuge den Bundesländern zugewiesen. Die Übergabe von jeweils 6 - 7 Fahrzeugen pro Tag erfolgt in der Regel ca. 6 Wochen nach dem Versand des Zuweisungsschreibens.

4. Von wie vielen fertigen Fahrzeugen sprechen wir dann in der 1. Auslieferung?

Bislang wurden 20 Fahrzeuge angeliefert.

5. Sind die Probleme bei dem Musterfahrzeug nicht aufgetaucht?

Das Musterfahrzeug konnte zuletzt mängelfrei abgenommen werden. Erst mit der Abnahme des Musterfahrzeuges wurde der Bau der Serienfahrzeuge freigegeben.

6. Wie sieht es mit der weiteren Bestellung aus? Wann werden die nächsten Fahrzeuge an das BBK geliefert?

Derzeit ist die Annahme von weiteren Fahrzeugen ausgesetzt. Erst nach Abstellung sämtlicher Mängel bei den bereits angelieferten Fahrzeugen und entsprechend durchgeführten Maßnahmen bei den anzuliefernden Fahrzeugen können erneut Fahrzeuge zur Anlieferung angemeldet werden. Ein Termin hierfür steht noch nicht fest.

7. Bitte geben sie einen detaillierten Auslieferungsplan der bestellten 306 Fahrzeuge an.

Der bisherige Lieferplan ist ausgesetzt und ist vom Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Bund zu überarbeiten.

8. Wie steht es allgemein um den Zeitplan, da ja im Jahr 2020 diese Beschaffungsserie beendet werden soll?

Der bisherige Lieferplan ist ausgesetzt und ist vom Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Bund zu überarbeiten. Nach dem Vertrag sind



Seite 4 von 4

Auslieferungen grundsätzlich auch nach der Beendigung der Vertragslaufzeit möglich.

Für Ihr weiteres Interesse an den Leistungen des Bundes für den Bevölkerungsschutz empfehlen wir Ihnen einen Besuch unseres Internetangebots unter www.bbk.bund.de. Informationen zur Ausstattung des Bundes für den ergänzenden Katastrophenschutz der Länder finden Sie unmittelbar unter:

https://www.bbk.bund.de/DE/AufgabenundAusstattung/Zivilschutz/Zivilschutz_node.html.

Da Sie mit Ihrem Antrag an das BBK keine Umweltinformationen gemäß § 2 Abs. 3 Umweltinformationsgesetz (UIG) und keine Informationen im Sinne des § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformationen (VIG) begehren, sind die entsprechenden Normen des UIG wie auch des VIG, die Sie in Ihrem Antrag zitieren, im Weiteren nicht einschlägig.

Wir hoffen, Ihre Fragen hiermit beantwortet zu haben und danken Ihnen für Ihr Interesse am BBK.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Beauftragter für das Informationsfreiheitsgesetz